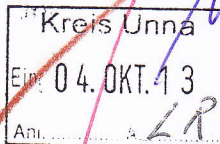




Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Landrat
des Kreises Unna
Postfach 2112

59411 Unna



Datum: 26. September 2013
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
31.01.01.03
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Hohlfeld
andreas.hohlfeld@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2822
Fax: 02931/82-40967

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

**Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Hamm, des
Hochsauerlandkreises und der Kreise Soest und Unna**
Vermögensauseinandersetzung / Schlichtungsentscheidung

Besprechung hier im Hause am 18.09.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Makiolla,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vermögensauseinandersetzung zum Chemischen
Untersuchungsamt der Stadt Hamm ergeht nach abschließender
Besprechung am 18.09.2013 folgende Schlichtungsentscheidung:

1. Die in den letzten fünf Jahren vor dem 31.12.2013 durch die Stadt Hamm beschafften beweglichen Vermögensgegenstände des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Hamm werden auf der Grundlage des Restbuchwertes zum Stichtag 31.12.2013 entsprechend ihrem Anteil durch die Kreise Soest, Unna und den Hochsauerlandkreis an die Stadt Hamm ausgeglichen. Die Anteilsverhältnisse bestehen wie folgt: Kreis Soest 26,1%, Kreis Unna 35,34%, Hochsauerlandkreis 23,01%, Stadt Hamm 15,55%. Der zum gegenwärtigen Zeitpunkt voraussichtliche Wert zum Stichtag beträgt 411.985,52 €.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



2. Ein Ausgleich des nominellen Restbuchwertes des Investitionsdarlehens zum Umbau der Immobilie Sachsenweg 6 in Hamm erfolgt nicht.
3. Mit der Annahme dieses Schlichtungsvorschlags durch die Parteien der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind alle wechselseitigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und ob bekannt oder unbekannt endgültig erledigt.
4. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird gegenüber der Stadt Hamm eine Erklärung abgeben, die Stadt Hamm im Verwaltungsrat der neuen Untersuchungsanstalt öffentlichen Rechts CVUA Westfalen bei einem Begehren zu unterstützen, die Anmietung des Gebäudes Sachsenweg 6 in Hamm durch die Untersuchungsanstalt nach Ablauf von fünf Jahren um weitere fünf Jahre zu verlängern.

Begründung

I.

Die Stadt Hamm schloss im Jahre 1983 mit den Kreisen Soest, Unna und dem Hochsauerlandkreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 bis 25 GkG NRW zur Übertragung der Aufgaben der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts auf die Stadt Hamm, soweit sie die Untersuchung der eingesammelten und eingesandten Proben durchführt.



Die Vereinbarung wurde durch Änderungsvereinbarung aus dem Jahr 2000 im Wesentlichen inhaltsgleich fortgeschrieben. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Seite 3 von 6

Die Stadt Hamm hat zu Beginn der Kooperation einen Betrag i.H.v. ca. 4.050.000,- DM (ca. 2.070.732,12 €) für den Umbau der Immobilie Sachsenweg 6 in Hamm zu einer Laboreinrichtung investiert. Der Investitionsbetrag wurde in Form von kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen durch alle Beteiligten finanziert. In Verhandlungsprotokollen wurde vereinbart, dass 2 % Abschreibung für das Gebäude, 10 % Abschreibung für die Einrichtung und 7,2 % kalkulatorische Zinsen auf den Restbuchwert zu Grunde gelegt werden.

In diesem Zusammenhang regelt § 4 Abs. 1 der Vereinbarung ferner, dass die Stadt Hamm einen von den Beteiligten einvernehmlich festgelegten Festpreis pro untersuchter Probe erhebt. § 5 Abs. 4 der Vereinbarung legt den Beteiligten die Pflicht auf, im Falle einer Kündigung der Vereinbarung eine Regelung zur Weiterfinanzierung des Personal- und Sachaufwands zu treffen, wobei hinsichtlich des Sachaufwands die in den letzten fünf Jahren vor der Kündigung beschafften beweglichen Vermögensgegenstände zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der auf der Grundlage des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) beabsichtigten Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts CVUA Westfalen, deren Träger u.a. die Stadt Hamm, die Kreise Soest, Unna und der Hochsauerlandkreis werden sollen, ist die Beendigung der bisherigen Kooperation und die Auseinandersetzung des Vermögens zu regeln. In diesem Zusammenhang vertritt die Stadt Hamm die Auffassung, dass der Restbuchwert der Umbauinvestition zum Zeitpunkt



der Beendigung des Mietverhältnisses mit der Anstalt öffentlichen Rechts CVUA Westfalen ausgehend von einer 50jährigen Abschreibungsdauer anteilmäßig ausgeglichen werden müsse. Ferner müsse der Restbuchwert der gesamten beweglichen Vermögensgegenstände zum Stichtag 30.12.2013 anteilmäßig ausgeglichen werden. Dieser Forderung widersprechen die beteiligten Kreise. Sie legen eine Alternativberechnung vor, wonach die Tilgung des Investitionsdarlehens bei der Zugrundlegung eines Annuitätendarlehens bereits zum 30.12.2006 erfolgt sei. Ferner berufen sie sich auf § 5 Abs. 4 der Vereinbarung aus dem Jahre 2000, wonach nur die in den letzten fünf Jahren vor der Kündigung beschafften beweglichen Vermögensgegenstände auszugleichen seien.

Da eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden konnte, haben diese die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde angerufen.

II.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist gem. § 7 der Vereinbarung aus dem Jahr 2000 i.V.m. den §§ 29 und 30 GkG NRW zuständig für die Entscheidung über Streitigkeiten aus der Vereinbarung, weil drei Kreise und eine kreisfreie Stadt Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind.

III.

Die Schlichtungsentscheidung beruht hinsichtlich des beweglichen Sachanlagevermögens auf der Regelung des § 5 Abs. 4 der Vereinbarung aus dem Jahr 2000. Danach ist für die in den letzten fünf Jahren vor der Kündigung der Vereinbarung beschafften beweglichen Vermögensgegenstände eine Regelung zu treffen. Die Kooperationspartner haben bewusst und nach freier Entscheidung eine



zeitliche Befristung der Ausgleichspflicht vereinbart. An diese Vereinbarung sind sie nunmehr gebunden. Ein Abweichen von dieser Regelung ist nicht geboten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass eine etwaige von der Befristung abweichende Abschreibungspraktik eine andere Bewertung ergeben könnte. Der Grundsatz der Vereinbarungsautonomie gebietet daher, die getroffene Regelung umzusetzen.

Auch hinsichtlich des Restbuchwertes des Investitionsdarlehens zum Umbau des Gebäudes Sachsenweg 6 in Hamm ist grundsätzlich ein Ausgleichsanspruch der Stadt Hamm anzuerkennen. Dies folgt auch ohne ausdrückliche Regelung in der konkreten Vereinbarung bereits aus dem hier grundlegenden Regelungen des GkG NRW (vgl. § 23 Abs. 4 GkG NRW). Der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben steht als Gegenstück immer und zwingend die gemeinsame Übernahme der dadurch entstehenden Belastungen gegenüber.

Die Grenze der Ausgleichspflicht ist jedoch dann erreicht, wenn durch die im Einzelfall konkret vereinbarten Entschädigungsleistungen eine vollständige Kompensation eingetreten ist. Dies ist nach der unbestritten gebliebenen Alternativberechnung der Kreise vom 19.07.2013 auf der Grundlage eines Annuitätendarlehens bereits zum 30.12.2006 der Fall. Eine über die Entschädigung hinausgehende Überkompensation bezweckt das GkG NRW nicht. Für einen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehenden diesbezüglichen Ausgleichsanspruch der Stadt Hamm ist daher weder nach der konkreten Vereinbarung noch nach den Regelungen des GkG NRW eine Grundlage gegeben.

Ohne Ansehen der vorstehenden Erwägungen war es im Rahmen der Schlichtung dennoch geboten, das berechnete Interesse der Stadt Hamm an einer langfristig belastbaren Planungsperspektive zu



berücksichtigen. Dies folgt insbesondere aus der besonderen funktionalen Ausrichtung der Immobilie. Sie ist als Laboreinrichtung an speziellen Anforderungen ausgerichtet. Diese sollten auch im Sinne der zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts CVUA Westfalen langfristig genutzt werden.

Seite 6 von 6

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a final vertical stroke.

(Sommer)